

61. 1. Verliert ein preußischer nichtrichterlicher Beamter bei unerlaubter Entfernung vom Amte seinen Gehaltsanspruch ohne weiteres kraft Gesetzes oder nur kraft besonderer Entziehung?

2. Kann der Staat gegenüber dem Gehaltsanspruch eines Beamten die Einrede der Arglist erheben?

Preuß. Disziplinalgeseß vom 21. Juli 1852 §§ 8, 10. BGB. § 242.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Juli 1929 i. S. Preuß. Staat (Wekl.)
w. F. (Rl.). III 98/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Landrat eines preußischen Kreises; er beantragte am 29. Dezember 1920 auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) seine Versetzung in den Ruhestand. Das Pensionierungsverfahren wurde aber vorläufig eingestellt, nachdem der Kläger gegen sich selbst im Februar 1921 zur Klärung gegen ihn

erhobener Vorwürfe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt hatte; dieses wurde am 25. April 1922 durch Einstellungsbeschuß beendet. Zugleich wurde der Kläger, der inzwischen als Regierungsrat an eine Regierung versetzt worden war, auf seinen Antrag bis zum 7. August 1922 ohne Gehalt beurlaubt. Am 17. Mai 1922 beantragte er die Fortsetzung des Pensionierungsverfahrens. Durch Bescheid vom 24. Juli 1922, der ihm am 11. August 1922 zugestellt wurde, wurde sein Gesuch endgültig wegen Fehlens der Voraussetzungen der Verordnung vom 26. Februar 1919 abgelehnt. Er klagte nunmehr auf Feststellung, daß er als Landrat zum 1. März 1921 verabschiedet worden sei, und auf Zahlung von Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis 15. Mai 1924, wurde aber mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen (Urteil des erkennenden Senats vom 28. September 1926 III 259/25). Ein Gesuch um Verlängerung des ihm bis zum 7. August 1922 erteilten Urlaubs war am 26. August 1922 abgelehnt worden. Am 17. März 1923 verfügte der Minister des Innern die Sperrung seines Gehaltes und am 4. Juni 1923 erging folgender Bescheid des Ministers des Innern und des Finanzministers:

„Der Regierungsrat F., welcher seinen Dienst bei der Regierung in A. aus eigenem Verschulden nicht antritt und sich dadurch der unerlaubten Entfernung vom Amte schuldig macht, wird für die Zeit dieser unerlaubten Entfernung vom Amte und zwar vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an seines Dienst Einkommens für verlustig erklärt.“

Der Beschuß wurde dem Kläger am 30. Juni 1923 zugestellt.

Er verlangt mit der am 11. Juli 1927 erhobenen Klage sein Gehalt für die Zeit vom 7. August 1922 bis zum 30. Juni 1923, und zwar aufgewertet nach den jetzt gezahlten Gehaltsbeträgen mit insgesamt 6235 RM. Der Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger sei seines Gehaltes gemäß § 8 des preußischen Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) verlustig gegangen; auch stehe ihm die Eintrede der Arglist entgegen. Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 9. Juli 1928 die Klage in Höhe von 4140,97 RM. abgewiesen. Es lehnt den Klagenanspruch ab, soweit nicht der Kläger infolge eines Sturzes vom 1. Januar bis 31. März 1923 dienstunfähig gewesen sei. Die Entscheidung über den Anspruch für die bezeichnete Zeit hat es dem Schlußurteil vorbehalten. Auf die Berufung des Klägers

hat das Kammergericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Beklagte verweigert, wie erwähnt, dem Kläger die Zahlung des Gehalts für die Zeit vom 7. August 1922 bis 30. Juni 1923, weil der Kläger auf Grund des § 8 DiszG. seines Dienst Einkommens verlustig gegangen sei. Dieser § 8 enthält, wie das Berufungsgericht im Anschluß an RGZ. Bd. 52 S. 20 zutreffend feststellt, eine Disziplinarmaßnahme. Beizupflichten ist danach auch der Auffassung des Berufungsgerichts, daß diese Maßnahme, der Gehaltsverlust, „nicht eo ipso kraft Gesetzes mit der unentschuldigden Entfernung vom Amte, sondern als Disziplinarstrafe nur kraft besonderer Entziehung (§ 10 DiszG.)“ eintritt. Die gleiche Rechtsansicht hat der erkennende Senat schon in den Urteilen vom 2. und 8. Juli 1918 (III 61 und 193/18) vertreten. Da es sich um eine Disziplinarmaßnahme handelt, muß sie in einer für den Beamten klar erkenntlichen Form ihm gegenüber ausdrücklich angeordnet werden. Wenn § 10 DiszG. bestimmt, daß die Entziehung des Dienst Einkommens von derjenigen Behörde verhängt wird, die den Urlaub zu erteilen hat, so beschränkt sich die Bedeutung dieser Verfügung nicht darauf, die Entziehung des Dienst Einkommens nach außen hin erkennbar zu machen und jede Möglichkeit eines späteren Zweifels auszuschließen. Denn die Verfügung der Behörde stellt nicht etwa eine zweifelstfrei bestehende Rechtslage fest. Sie muß vielmehr notwendigweise erlassen werden, da dem Beamten gegen die Verfügung ein Widerspruchsrecht zusteht. Der Widerspruch bildet die Voraussetzung für das auf Entziehung des Dienst Einkommens gerichtete Disziplinarverfahren. In diesem Verfahren hat der Beamte dann die Möglichkeit, die Aufhebung der Verfügung und damit der Gehaltsentziehung herbeizuführen, wenn er den Nachweis erbringt, daß seinem Fernbleiben vom Dienste „besondere Entschuldigungsgründe“ zur Seite standen (§ 8 DiszG.). Die vorgesetzte Dienstbehörde des Klägers, der preussische Minister des Innern und der preussische Finanzminister, sind, wie sich aus dem gemeinsamen Bescheid vom 4. Juni 1923 ergibt, offenbar selbst nicht davon ausgegangen, daß die Vorschrift des § 8 DiszG. für den hier in Frage kommenden Zeitraum auf den Kläger ohne besondere Verfügung anzuwenden gewesen wäre. Wenn die Minister in dem Bescheid ausdrücklich sagen, daß der Kläger für die Zeit der un-

erlaubten Entfernung vom Amte, und zwar vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an, seines Dienstverhältnisses für verlustig erklärt werde, so ergibt sich aus dieser Fassung des Bescheides zwingend, daß der Kläger bis zum genannten Tage, d. h. dem 30. Juni 1923, seinen Gehaltsanspruch behalten sollte. Die vom zuständigen Minister dem Kläger gegenüber abgegebene Erklärung ist für den Staat bindend.

Die Revision kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß das Verlangen des Klägers auf nachträgliche Gehaltszahlung für die in Rede stehende Zeit arglistig sei und gegen § 242 BGB. verstoße. Die Revision führt hierzu aus: Der Kläger habe unstreitig für die fragliche Zeit, für die er jetzt Gehalt verlange, selbst Urlaub unter Verzicht auf Gehalt nachgesucht. Nach Ablehnung des Gesuches sei er trotzdem und trotz wiederholter Aufforderung zum Dienstantritt dem Dienst ferngeblieben. Es widerspreche Treu und Glauben und sei mit dem Rechtsgefühl unvereinbar, daß der Kläger nunmehr gerade für diese Zeit seiner willkürlichen und unerlaubten Entfernung vom Amte Gehalt fordere, auf das er bei seinen Urlaubsanträgen ausdrücklich verzichtet habe. Aber die Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben, die sonst im öffentlichen Recht ebensowohl Geltung haben wie im bürgerlichen Recht, muß hier daran scheitern, daß für die Beamten die Einwirkung von Straftaten und disziplinarischen Vergehen auf ihre Gehaltsansprüche durch die Gesetze erschöpfend geregelt ist. Aus allgemeinen Erwägungen können über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus weitere Gründe für die Verwirkung eines Gehaltsanspruchs um so weniger geschaffen werden, als die Befolgung des Beamten keine Entlohnung für die einzelnen von ihm geleisteten Dienste bildet, sondern eine ihm für die Dauer des Dienstverhältnisses zugebilligte, für den standesgemäßen Unterhalt bestimmte Rente ist. Einem solchen Unterhaltsanspruch kann nicht mit der auf Pflichtwidrigkeit gestützten Einrede der Arglist begegnet werden (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 23. März 1928 III 178/27, abgedr. JW. 1928 S. 1503 Nr. 19).

Die Revision hat weiter noch geltend gemacht, daß der Kläger mit der erst im Jahre 1927 erhobenen Klage keine Aufwertung des Gehalts für 1922/23 mehr beanspruchen könne. Auch diese Rüge greift nicht durch. Der Kläger hat zunächst, von seinem Standpunkt folgerichtig, seinen Pensionsanspruch bis zum Reichsgericht — Urteil vom 28. September 1926 — durchgeföhrt. Er hat sich dann

unverzüglich mit seinen Gehaltsansprüchen an den zuständigen preußischen Minister des Innern gewandt, der ihm den vom 11. April 1927 datierten ablehnenden Bescheid zugehen ließ. Er hat nunmehr noch das Einverständnis seiner Behörde zur Geltendmachung des Gehaltsanspruchs vor den Berliner Gerichten herbeigeführt — Erklärung des Regierungspräsidenten in A. vom 18. Juni 1927 — und am 11. Juli 1927 die vorliegende Klage eingereicht. Die Gehaltsklage ist danach ordnungsmäßig erhoben. Eine „Wertwirkung“ der Aufwertung kommt bei dieser Sachlage nicht in Frage, da der Kläger die Klage auf Zahlung der in der Inflation fällig gewordenen Gehaltsbeträge, die er nach der Stabilisierung in der jetzt gültigen Währung verlangen kann, nicht früher erheben konnte.